



*Kompetenz für ein gutes
und sicheres Zuhause!*

HARDT WALDSIEDLUNG
KARLSRUHE eG BAUGENOSSENSCHAFT

Auf Grund des § 31 der Satzung ergeht folgende

Wahlordnung

Artikel 1 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden durch die in die Liste der Genossen eingetragenen Mitglieder gewählt.

(2) Es gilt das Prinzip der Persönlichkeitswahl nach Stimmenmehrheit.

(3) Die Wahl findet in Form der Briefwahl statt.

Artikel 2 Wahlbezirke

Folgende Wahlbezirke werden festgelegt:

Wahlbezirk 1: Wohnlich versorgte Mitglieder

Wahlbezirk 2: Wohnlich nicht versorgte Mitglieder

Artikel 3 Wahlvorstand

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt. Der Beschluss darüber wird von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens sieben persönlichen Mitgliedern der Genossenschaft. Er setzt sich aus einem Mitglied des Vorstandes, zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie mindestens vier aber höchstens 6 Mitgliedern, die keinem Organ der Genossenschaft angehören, zusammen.

(3) Aufsichtsrat und Vorstand bestimmen in Abweichung von Abs. 1 Satz 2 ihre Mitglieder im Wahlvorstand auf der Grundlage der jeweiligen Geschäftsordnung selbst.

(4) Die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch einen gemeinsamen Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand vorgeschlagen und durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Vertreter können während der Vertreterversammlung ihrerseits eigene Vorschläge unterbreiten sofern eine schriftliche Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter obliegen insbesondere die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Wahlvorstandssitzungen.

(6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(7) Der Wahlvorstand hat die sich aus der Wahlordnung ergebenden Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

(8) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Neubestellung eines Wahlvorstandes im Amt.

Artikel 4 Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
- b) Die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter. Maßgebend für die Feststellung ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres.
- c) Die Aufstellung eines Zeitplans für den zeitlichen Ablauf der Wahl,
- d) die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
- e) die Bekanntgabe der Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
- f) die Festlegung des Wahltermins,
- g) die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter,
- h) die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.

Artikel 5 Bekanntmachung

Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder, auf der Homepage der Genossenschaft und in den vor Durchführung der Wahl erscheinenden Mitgliederinformationen. Auf die Auslegung ist im „Der Kurier“ der Stadt Karlsruhe hinzuweisen.

Artikel 6 Wählerlisten

(1) Der Wahlvorstand lässt für jeden Wahlbezirk Wählerlisten aufstellen. Die Wahlberechtigten sind mit Zu- und Vornamen und Wohnung nach der aufsteigenden Mitgliedsnummer aufzuführen.

(2) Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wählerlisten einschließlich der Bekanntgabe der Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter mindestens 10 Tage lang während der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten aufliegen. Hierauf ist nach Maßgabe des Artikels 5 hinzuweisen.

(3) Jeder Wahlberechtigte, der Wählerlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann ihre Berichtigung während der Auflegung schriftlich beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Bis zum Abschluss der Wählerlisten können diese auch von Amts wegen berichtigt werden; die Betroffenen sind zu benachrichtigen.

(4) Die endgültigen Wählerlisten werden vom Wahlvorstand beurkundet.

(5) Werden nach dem Abschluss und der Beurkundung der Wählerlisten noch unrichtige Zuordnungen bekannt, so kann der Wahlvorstand nach Prüfung noch eine Berichtigung vornehmen, solange die Stimmzettel nicht versandt sind.

Artikel 7 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlrecht und Wählbarkeit richten sich nach § 31 der Satzung.

(2) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gem. § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.

(3) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus.

(4) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzliche Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.

(5) Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

(6) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk Gebrauch machen, in dem er in die Wählerliste eingetragen ist.

(7) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gem. § 11 Abs. 3 der Satzung.

Artikel 8 Wahlvorschläge

(1) Die Vorschläge für die Wahl der Vertreter sind beim Wahlvorstand, getrennt nach Wahlbezirken, auf den in der Geschäftsstelle erhältlichen Vordrucken einzureichen. Die Frist für die Einreichung bestimmt der Wahlvorstand. Dies ist gemäß Artikel 5 bekanntzugeben.

(2) Die Wahlvorschläge dürfen nur Bewerber enthalten, die in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar sind. Jeder Kandidat kann nur auf einer Liste kandidieren.

(3) Jedes Mitglied kann innerhalb seines Wahlbezirkes Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen.



Die Wahlvorschläge müssen jeweils Zu- und Vornamen, Beruf sowie die Anschriften der vorgeschlagenen Mitglieder angeben sowie von dem Vorschlagenden und zwei weiteren innerhalb des betreffenden Wahlbezirkes wahlberechtigten Mitgliedern mit Angabe ihrer vollen Anschrift unterschrieben sein.

(4) Die Wahlvorschläge sind mit der Erklärung der Bewerber zu versehen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag in dem betreffenden Wahlbezirk zustimmen (Bestandteil des Wahlvorschlagsvordrucks).

Artikel 9 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand prüft nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst die Beseitigung behebbarer Mängel. Insbesondere ist zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind.

Nicht wählbare Kandidaten sind von der Liste zu streichen.

(2) Nicht behebbare sind folgende Mängel:

a) Eingang von Wahlvorschlägen nach Ablauf der Einreichungsfrist.

b) Fehlen der erforderlichen Unterschriften.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Wahlvorstand. Bei Nichtzulassung eines Wahlvorschlags ist der Erstunterzeichner zu unterrichten.

Artikel 10 Versendung der Stimmzettel

(1) Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Wahlvorstand einen Stimmzettel für den jeweiligen Wahlbezirk fertigen. Alle Kandidaten werden unter fortlaufender Nummerierung in alphabetischer Reihenfolge mit Zu- und Vornamen, Anschrift, Beruf und Mitgliedsnummer aufgeführt.

(2) Der Wahlvorstand setzt den genauen Zeitpunkt fest, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt sein muss (Wahlfrist). Dieser ist gemäß Artikel 5 bekanntzugeben. Zwischen dieser Bekanntmachung und dem festgesetzten Zeitpunkt muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

(3) Mit der Bekanntmachung werden an jeden Wahlberechtigten die Wahlunterlagen versandt:

a) einen Umschlag mit der Kennzeichnung „Wahlbrief“, der Anschrift der Genossenschaft, dem Zusatz „Wahlvorstand“ und der Wahlbezirksnummer auf der Vorderseite sowie dem Namen des Wahlberechtigten auf der Rückseite; der Wahlbriefumschlag gilt als Wahlausweis,

b) einen Stimmzettel seines Wahlbezirks.



*Kompetenz für ein gutes
und sicheres Zuhause!*

HARDT WALDSIEDLUNG
KARLSRUHE e.G. BAUGENOSSENSCHAFT

c) einen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag“ und der Wahlbezirksnummer zur Aufnahme des Stimmzettels.

(4) Der Wahlvorstand kann den Unterlagen Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechts beifügen.

(5) Verlorengegangene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden.

Artikel 11 Abstimmung

(1) Auf dem übersandten Stimmzettel gibt der Wahlberechtigte denjenigen einzelnen Kandidaten, die er wählen will, durch Ankreuzen seine Stimme; höchstens jedoch so vielen Bewerbern, als Vertreter für den Wahlbezirk zu wählen sind. Als gewählt gelten nur die angekreuzten Bewerber.

(2) Der Wähler legt den angekreuzten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag, der keine sonstigen Kennzeichen aufweisen darf und verschließt ihn. Der Stimmzettelumschlag ist dann in den Wahlbriefumschlag zu stecken und zur Post zu geben oder dem Wahlvorstand (Geschäftsstelle) abzugeben.

(3) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Wahlbriefumschlag mit den Wahlunterlagen rechtzeitig bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen ist.

(4) Die Wahlbriefumschläge sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe zu verwahren (Wahlurne).

Artikel 12 Listenführung und Vorbereitung der Auszählung

(1) Nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe lässt der Wahlvorstand die abgegebenen Wahlbriefumschläge aus der Wahlurne entnehmen und vermerkt die Anzahl der Wahlbriefumschläge getrennt nach Wahlbezirken in den Wählerlisten.

(2) Der Wahlvorstand überprüft und entscheidet über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlbriefumschläge. Die nicht rechtzeitig eingegangenen oder für ungültig erklärten Wahlbriefumschläge sind den Wählerlisten beizufügen.

Artikel 13 Prüfung und Auszählung der Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand lässt die gültigen Wahlbriefumschläge getrennt nach Wahlbezirken öffnen und die Stimmzettelumschläge entnehmen. Die Stimmzettelumschläge werden getrennt von den Wahlbriefumschlägen ungeöffnet zur Seite gelegt.

(2) Sodann lässt der Wahlvorstand die Stimmzettelumschläge öffnen und den Stimmzettel entnehmen.

Die entnommenen Stimmzettel sind umgehend mit einer innerhalb des Wahlbezirks fortlaufenden Nummer zu versehen. Er stellt bei jedem Stimmzettel fest, ob dieser gültig ist. Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen. Der Beschluss der Ungültigkeit ist mit dem Abstimmungs-ergebnis auf dem jeweiligen ungültigen Stimmzettel durch den Schriftführer zu vermerken und durch den Wahlvorstandsvorsitzenden gegenzeichnen.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die ohne den Wahlbriefumschlag (Wahlausweis) abgegeben werden,

b) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,

c) die nicht mit dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Stimmzetteln aufgeführte Namen enthalten,

d) wenn sie außer der Kenntlichmachung Zusätze enthalten,

e) wenn auf dem Stimmzettel mehr Namen angekreuzt sind, als Vertreter zu wählen sind,

f) wenn auf dem Stimmzettel keine Kandidaten angekreuzt sind,

g) wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

(3) Danach stellt der Wahlvorstand mit Zählliste und Gegenliste fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Kandidaten abgegeben worden sind.

Artikel 14 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind diejenigen Mitglieder (Kandidaten), die die meisten Stimmen auf sich vereinen, jedoch nicht mehr, als in dem Wahlbezirk Vertreter zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit gilt das Mitglied mit der niedrigeren Mitgliedsnummer als gewählt.

(2) Der Wahlvorstand setzt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis.

(3) Nimmt ein als gewählt festgestellter Vertreter die Wahl innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl gesetzten Frist nicht an, so tritt an seine Stelle ein Ersatzvertreter. Gleiches gilt, wenn ein gewählter Vertreter sein Amt vorzeitig niederlegt oder wenn seine Vertretungsbefugnis erlischt.

Artikel 15 Ersatzvertreter

Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen - bezogen auf den Bezirk- erhalten haben.

Artikel 16 Wahlniederschrift

Über die Tätigkeit des Wahlvorstandes, seine Beschlüsse, sowie über die Durchführung der Wahl ist

eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Alle Wahlunterlagen sind mindestens für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand aufzubewahren.

Artikel 17 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Das Ergebnis der Wahl wird den Mitgliedern gemäß Artikel 5 bekanntgemacht. Eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist gemäß § 31 Abs. 9 der Satzung zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht auszulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in Form des Artikel 5 bekanntzumachen.

Artikel 18 Wahlanfechtung

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann die Wahl innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist unter Anführung des Grundes schriftlich beim Wahlvorstand anfechten. Die Anfechtungserklärung ist an den Wahlvorstand zu richten.

(2) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Abstimmung oder die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht beachtet oder gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes oder der Satzung verstoßen wurde. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt seine Entscheidung dem Anfechtenden schriftlich bekannt.

(3) Die Ungültigkeit der Wahl sowie Änderungen des Wahlergebnisses sind in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekanntzumachen.

(4) Wird die Wahl ganz oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, hat der Wahlvorstand innerhalb von 4 Wochen seit der Bekanntgabe entsprechende Neuwahlen auszuschreiben.

**Die Wahlordnung
wurde in der Vertreterversammlung
am 29.11.2012 beschlossen.**

